

Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung

§ 40 Absatz 1a Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Überwachungsbehörde: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin (Ordnungsamt)
Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin



Kontakt: vetleb@ba-fk.berlin.de

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich **weder** um eine behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße **noch** um eine amtliche Warnung, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über die Feststellung bestimmter lebensmittel- bzw. futtermittelrechtlicher Verstöße.

Zeitraum der Veröffentlichung: **16.12.2025 - 15.06.2026** Laufende Nummer: **115**

Allgemeine Informationen zu der amtlich durchgeführten Betriebsüberprüfung			
Betriebsbezeichnung	SÖNER - Sucuk Döner	Art der Kontrolle	außerplanmäßige Kontrolle bei Probennahme
Straße	Reichenberger Str. 176	Datum der Kontrolle	24.09.2025
Postleitzahl, Ort	10999 Berlin		

Hygiene allgemein (Betriebshygiene): Raum Ordnung Struktur mangelhaft	
Verletzte Rechtsvorschrift(en) in der jeweils gültigen Fassung	Betriebsbereich
Art. 14 Abs. 1 und 2 Buchst. b i.V.m. Abs. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002	Küche
Feststellungen (Verstoß)	
Mit Befund vom 01.12.2025 beurteilte das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) die aus der Fritteuse im Küchenbereich der oben genannten Betriebsstätte entnommene (amtliche) Probe: „ Frittierfett thermisch belastet “ als nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Lebensmittel.	
Nach dem Ergebnis der sensorischen Untersuchung (<i>deutlich brandig, deutlich ranzig, im Abgang unangenehm kratzend</i>) objektiviert durch die Ergebnisse der chemisch-analytischen Untersuchungen besaß die oben genannte Probe demnach typische, sinnfällige und stoffliche Eigenschaften eines thermisch belasteten Fetts. Insbesondere aufgrund der sensorischen Auffälligkeit war die untersuchte Probe als nicht sicheres Lebensmittel zu klassifizieren.	
Die zeitgleich entnommene Vergleichsprobe: „ Frittierfett thermisch unbelastet “ entsprach in ihrer Beschaffenheit einem verkehrsüblichen Speiseöl und wurde vom LLBB nicht beanstandet.	
Amtlicher Hinweis zur Mängelabstellung / behördlichen Maßnahmen	
Der Betrieb wird über das Ergebnis der amtlichen Probenentnahme informiert/belehrt.	